

FAQs zur Gema

Was ist die GEMA?

GEMA“ steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Es ist eine gesetzlich verankerte Verwertungsgesellschaft, die Musikschafter vertritt. Sie sorgt für ihre ca. 95.000 Mitglieder dafür, dass deren geistiges Eigentum geschützt wird und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

Urheber von Musik haben ein Recht auf den Schutz ihres geistigen Eigentums. Dieses darf nicht einfach öffentlich genutzt werden – zum Beispiel bei einer Vereinsfeier. Es bedarf einer Erlaubnis. Damit nicht diese Erlaubnis nicht mit jeder Urheberin und jeden Urheber einzeln ausgehandelt werden muss, gibt es die GEMA.

Welche Veranstaltungen müssen an die GEMA gemeldet werden?

Immer wenn Musik öffentlich gespielt wird (z. B. Vereinsfeier mit Auftritt einer Band, Konzert, Vereinsfeier mit DJ, Spielen von Musik bei der Vereinsfeier, gemeinsames Singen vor Publikum) besteht eine Meldepflicht bei der GEMA. Öffentlich meint in diesem Zusammenhang, dass das Verhältnis der anwesenden Personen über den Familien- bzw. engen Freundeskreis des Veranstalters hinausgehen. Im Zweifelsfall sollte immer eine Klärung mit der GEMA erfolgen.

Wie erfolgt die Meldung einer Veranstaltung?

Der Niedersächsische LandFrauenverband übernimmt für seine Mitglieder die Zahlung und Abwicklung GEMA-pflichtiger Veranstaltungen. Die Mitglieder zahlen dafür eine jährliche Umlage von 20,45 Euro. Auf diese Weise sollen Vorstände zum einen entlastet werden. Zum anderen sollen so auch kleine Vereine die Möglichkeit haben, gelegentlich Veranstaltungen mit Musik durchzuführen. Es gibt ein Formular, das ausgefüllt bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung bei der GEMA muss immer rechtzeitig erfolgen, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung. Reichen Sie den Fragenbogen für die GEMA-Meldung bitte mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in der Geschäftsstelle ein um sicherzustellen, dass die Veranstaltung rechtzeitig gemeldet wird und ggf. vorher Fragen geklärt werden können.

Was kostet eine GEMA-pflichtige Veranstaltung?

Die Höhe der GEMA-Gebühr hängt vom jeweiligen Tarif ab, in den die Musikknutzung fällt. Konzerte werden beispielsweise ganz anders abgerechnet als Feiern mit Tanz. Der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems ist Mitglied im Bund der GEMA-Zahler und bekommt auf diese Weise für jede Veranstaltung einen Nachlass von 15 Prozent.

Warum muss in einigen Fällen eine Setlist eingereicht werden und in anderen nicht?

Immer wenn Live-Musik gespielt wird, muss eine sog. Setlist (eine Liste der gespielten Lieder) eingereicht werden. Fragen Sie den Künstler/die Künstlerin an einer Setlist für die GEMA-Meldung. Die meisten haben diese bereits vorgefertigt. Wird Musik vom Band gespielt muss keine Setlist eingereicht werden.

Was ist mit Filmvorführungen?

Auch wenn Sie im Verein einen Film vorführen, muss eine Meldung an die GEMA erfolgen.

Gibt es GEMA-freie Musik?

Ja. Die Schutzfrist beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin. Allerdings können Werke durch eine aktuellere Bearbeitung wieder geschützt sein. So sind z. B. die Originalwerke von Beethoven und Mozart GEMA frei, nicht jedoch alle ihre Bearbeitungen, da auch für diese eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin der Bearbeitung gilt.

Was ist mit Weihnachtsliedern?

Traditionelle Weihnachtslieder (z. B. Oh Tannebaum) sind GEMA-frei, d. h. für die Nutzung müssen keine Gebühren gezahlt werden. Eine Liste mit diesen Liedern finden Sie ebenfalls im internen Bereich.

Muss eine Veranstaltung mit GEMA-freie Musik auch gemeldet werden?

Ja, nur durch Anmeldung können die gespielten Titel auch geprüft werden. Auf diese Weise wird vermieden, in Konflikt mit der GEMA zu geraten.

Was passiert, wenn ich eine Veranstaltung mit Musik nicht bei der GEMA melde?

Die GEMA hat bei nicht rechtzeitiger Anmeldung das Recht auf Schadensersatz in Höhe der sogenannten Kontrollkosten. Die GEMA ist in solchen Fällen daher berechtigt einen Kontrollkostenzuschlag zu berechnen, der in der Regel 100 % des Regeltarifs beträgt. Das heißt: die Veranstaltung/Musiknutzung wird doppelt so teuer.

